



Stadt Murten

REGLEMENT UEBER DIE ERHEBUNG EINER BILLETTSTEUER

Der Generalrat von Murten gestützt auf:

- das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden

beschliesst:

Artikel 1

In der Gemeinde Murten wird nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Billettsteuer erhoben.

Artikel 2

Der Billettsteuer unterliegen alle Veranstaltungen sportlicher, kultureller, bildender sowie unterhaltender Natur, welche von der Bezahlung eines Eintrittspreises abhängig gemacht werden.

Artikel 3

1.

Von der Billettsteuer sind befreit:

Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, Kirchgemeinden oder Schulen, ferner Veranstaltungen, die wissenschaftlichen, künstlerischen, religiösen, belehrenden, politischen, sozialpolitischen oder hygienischen Zwecken dienen und keine Gewinnerzielung anstreben oder deren Reinertrag für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck bestimmt wird.

2.

Eintrittskarten, die aufgrund einer nachweisbaren Gegenleistung abgegeben werden (Presse, Polizei, Feuerwehr, usw.) sind von der Steuer befreit. Ebenso werden Eintrittskarten, die Ehren-, Frei- und Passivmitglieder eines Vereins geschenkt erhalten, von der Besteuerung ausgenommen. Lottos, Tombolas, Blumenräder und dgl. gelten nicht als billettsteuerpflichtige Veranstaltungen.

Artikel 4

Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für die Zulassung zu der Veranstaltung zu zahlende Vergütung. Die Billettsteuer selbst ist nicht als Teil des Eintrittsgeldes anzusehen.

Artikel 5

Die Höhe der nach Massgabe des Eintrittsgeldes zu entrichtenden Billettsteuer beträgt 10%.

Artikel 6

1.

Bei steuerpflichtigen Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, den Besuch nur gegen Lösung eines auf der Stadtschreiberei zu beziehenden oder vorzuweisenden Eintrittsbillettes zu gestatten.

2.

Der Gemeinderat ist berechtigt, mit Organisatoren von steuerpflichtigen Veranstaltungen spezielle Steuerabkommen zu treffen. In begründeten Einzelfällen kann er diese Kompetenz an den Stadtschreiber delegieren.

Artikel 7

1.

Die Veranstalter der Anlässe haben diese wenigstens 24 Stunden vorher zu den ordentlichen Bürostunden der Stadtschreiberei anzuzeigen; dort sind auch die Eintrittsbillette zu beziehen oder eigene Billette vorzuweisen.

2.

Die Stadtschreiberei ist berechtigt, die Eintrittsbillette nur gegen eine angemessene Kautionsleistung auszuhändigen.

Artikel 8

1.

Eintrittsbillette, welche als Ausweis für den Besuch der Veranstaltung dienen, müssen beim Eintritt durch Coupierung, Abreissen einer Ecke, usw., so entwertet werden, dass ihre Wiederverwendung für eine andere Veranstaltung ausgeschlossen ist.

2.

Den mit der Kontrolle beauftragten Polizeiorganen ist jederzeit freier Zutritt zu den für die Veranstaltung bestimmten Räumen zu gestatten.

Artikel 9

1.

Innert 30 Tagen nach erfolgter Veranstaltung ist der Stadtschreiberei die Billettsteuer-Abrechnung für den Anlass vorzulegen.

2.

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Stadtschreiber die auf die Veranstaltung bezüglichen Bücher und sonstigen Unterlagen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

3.

Der Billettsteuerbetrag ist innert 30 Tagen nach erfolgter Abrechnung zur Zahlung fällig.

Artikel 10

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, namentlich dessen Artikel 7 und 9, kann der Gemeinderat zusätzlich zur Erhebung der Nachsteuer eine Busse von Fr. 20.- bis Fr. 1000.- aussprechen.

Artikel 11

1.

Der Steuerpflichtige kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung der Steuerrechnung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Diese ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren sowie deren Begründung zu enthalten. Der Steuerpflichtige hat ausserdem die Beweismittel zu nennen und sachdienliche Beweisurkunden beizulegen.

2.

Der Einspracheentscheid ist durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar (Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindesteuern).

Artikel 12

Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per 1. März 2013 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchslen anwendbar.

Beschlossen vom Generalrat der Stadt Murten am: 13. Mai 1992

Geändert vom Generalrat am: 27. Februar 2013

Der Präsident

Jacques Moser



Der Sekretär

Urs Höchner

Genehmigt von der Direktion der Institutionen
und der Land- und Forstwirtschaft am: 14 MAI 2013

Die Staatsrätin, Direktorin

Marie Garnier